

# Prüfungsordnung GMM

FAKULTÄT WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT UND  
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Prüfungsordnung

## **Masterstudiengang General Management**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft  
und Kultur Leipzig

(PrüfO-GMM)

Fassung vom 19. Oktober 2021 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Masterprüfung .....	3
§ 3	Prüfungen .....	4
§ 4	Schriftliche Prüfungen .....	4
§ 5	Mündliche Prüfungen .....	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form .....	6
§ 7	Zulassung zu Prüfungen .....	7
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten .....	8
§ 9	Mastermodul .....	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung .....	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen .....	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote .....	12
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation .....	13
§ 15	Prüfer und Beisitzer .....	14
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen .....	14
§ 17	Widerspruchsverfahren .....	15
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen .....	15

### Anlage

Prüfungsplan

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang General Management an der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Masterstudiengang General Management erlassene Studienordnung samt Anlagen (Studienablaufplan, Modulliste, Liste der Wahlpflichtmodule, Modulbeschreibungen und Praktikumsordnung).
- (3) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. <sup>2</sup>Der Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

## § 2

### Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. <sup>2</sup>Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, als weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
  - a.) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
  - b.) im Projektstudium sowie
  - c.) im abschließenden Mastermodulerbracht und dabei 120 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. <sup>3</sup>Aus den Pflichtmodulen sind dabei 105, aus den Wahlpflichtmodulen 15 Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Sie basiert auf der nach Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
  - a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
  - b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
  - c.) das Projektstudium,
  - d.) das Selbststudium sowie
  - e.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

(4) <sup>1</sup>Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Moduls Business English sind Leistungsnachweise in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. <sup>2</sup>Die in den Modulbeschreibungen festgelegte Unterrichtssprache ist Prüfungssprache <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3**

#### **Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. <sup>2</sup>Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) hinsichtlich des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. <sup>3</sup>Klausuren und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) <sup>1</sup>Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. <sup>2</sup>In einer Prüfungsperiode sollen maximal drei nach Prüfungs- bzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfungen in Pflichtmodulen pro Woche und eine pro Tag abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. <sup>2</sup>Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und mittels verschiedener Prüfungsarten erbracht werden. <sup>3</sup>Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen. <sup>4</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Praxisphase gilt als Prüfungsvorleistung der Modulprüfung Nr. 3.3.5 Projektstudium und ist durch das Praktikantenamt mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ zu bewerten.

(6) <sup>1</sup>Die Termine schriftlicher Prüfungen in Form von Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder

Onlineveröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. <sup>4</sup>An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. <sup>5</sup>Fristbeginn ist der auf die Bekanntgabe folgende Tag.

(7) <sup>1</sup>Macht ein Student insbesondere durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. <sup>2</sup>Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden.

## § 4

### Schriftliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. <sup>2</sup>Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Als Aufsichtsarbeit kommt in Betracht:

#### **Klausur (PK oder PVK)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 45 bis 240 Minuten

(3) Aufsichtsarbeiten überwiegend in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. <sup>2</sup>Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat/haben die Aufsicht führende(n) Person(en) (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Namen der Prüfungsaufsicht und die wesentlichen Vorkommnisse enthält (Prüfungsprotokoll). <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

#### a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**

Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit

#### b.) **Beleg (PB oder PVB)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

c.) **Portfolio (PO oder PVO)**

Das Portfolio ist eine schriftliche Arbeit, die vom Studenten ohne Aufsicht verfasst wird. Durch das Portfolio soll der Student nachweisen, dass er das im Rahmen eines Moduls oder Lehrveranstaltung erworbene Wissen und Können im Rahmen eines Lernprozesses unter einer bestimmten Fragestellung dokumentieren und reflektiert darstellen kann. Ein Portfolio besteht in der Regel aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten (z. B. Texte, Kommentare, gelöste Übungsaufgaben, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) und einer Reflexion.

(6) <sup>1</sup>Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder Onlineveröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Andernfalls erhält der Student eine Mitteilung in Schrift- oder Textform über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). <sup>3</sup>Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nach Satz 1 ist aktenkundig zu machen und für mindestens einen Monat an der Stelle der Bekanntgabe zu belassen. <sup>4</sup>Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach der Bekanntgabe gemäß Satz 1 als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). <sup>5</sup>Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

## § 5

### Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. <sup>2</sup>Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**

Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student

b.) **Referat (PR oder PVR)**

Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion

c.) **Präsentation (PP oder PVP)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen

d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**

Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema

e.) **Kolloquium (PKQ)** gemäß § 9 Abs. 5 bis 7.

(3) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 lit. a.) bis e.) können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden. <sup>2</sup>Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Einsatz einer solchen Videoprüfung als alternative Prüfungsform gemäß Satz 1 wird durch den Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt und bedarf der Zustimmung des Prüfungskandidaten; die Zustimmung gilt mit der Aufnahme des Prüfungsgesprächs, dem Beginn des Referats, der Präsentation oder der Verteidigung durch den Prüfungskandidaten in Form der Videokonferenz als erteilt. <sup>4</sup>Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen. <sup>5</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>5</sup>Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt. <sup>6</sup>Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abzustimmenden elektronischen System vertraut zu machen. <sup>7</sup>Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. <sup>8</sup>Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. <sup>9</sup>Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und Prüfer/Beisitzer in Sichtkontakt sind. <sup>10</sup>Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. <sup>11</sup>Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. <sup>12</sup>Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. <sup>13</sup>Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. <sup>14</sup>Soweit die Störung nicht innerhalb von 10 Minuten beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>15</sup>Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. <sup>16</sup>Mündliche Fachgespräche in Videokonferenz können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. <sup>17</sup>Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Satz 14, für die Prüfungskandidaten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. <sup>18</sup>Die Prüfung ist für diese vollständig zu wiederholen. <sup>19</sup>Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. <sup>2</sup>Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. <sup>3</sup>Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Referat oder eine Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor einer Gruppe von Studierenden gehalten wird.

## § 6

## Prüfungen in sonstiger Form

(1) <sup>1</sup>Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. <sup>2</sup>Durch sie soll der Student vor allem in praktischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.

(2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:

a.) am **Computer (PC oder PVC)**

Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen

b.) als **Planspiel (PS oder PVS)**

Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren

c.) als **Projektarbeit (PJ oder PVJ)**

Projektarbeiten werden vom Studenten selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. Innerhalb von Projektarbeiten wird durch den Studenten eine praxisnahe bzw. wissenschaftliche Aufgabenstellung in begrenzter Zeit bearbeitet und durch die schriftliche Projektarbeit dokumentiert. Integrierter Bestandteil der Projektarbeit ist eine Präsentation, in der die schriftliche Ausarbeitung vorgestellt und mit einem Publikum fachlich diskutiert wird. Die schriftliche Arbeit und deren Präsentation werden in Gesamtbetrachtung bewertet. Projektarbeiten eignen sich auch zur Entwicklung der Teamfähigkeit und können je nach Aufgabenstellung von maximal vier Studenten als gemeinschaftliche Prüfungsleistung bearbeitet werden. Für die Projektarbeit während der Praxisphase gilt § 7 Praktikumsordnung für den Masterstudiengang General Management (siehe Anlage (3) StudO-GMM). Insbesondere sind im Rahmen der Projektarbeit während der Praxisphase keine Präsentation und keine Gruppenarbeit vorgesehen.

d.) als **Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, in teamfähiger Weise Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren

(3) § 5 Abs. 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## § 7

### Zulassung zu Prüfungen



(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Masterstudiengang General Management der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. <sup>2</sup>Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Onlineveröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
- b.) eine nach Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

<sup>2</sup>Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungen vor dem nach Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. <sup>2</sup>Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. <sup>5</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.

(5) <sup>1</sup>Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen (§ 11 Abs. 4), für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. <sup>2</sup>Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung, innerhalb der Praxisphase oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. <sup>3</sup>Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung (§ 11 Abs. 5) ist der Student automatisch angemeldet.

(6) <sup>1</sup>Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. <sup>2</sup>Bei den Ersten Wiederholungsprüfungen ist die Jahresfrist des § 11 Abs. 4 zu beachten. <sup>3</sup>Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten**

(1) <sup>1</sup>An der HTWK Leipzig oder an anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. <sup>3</sup>Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen.

(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulkolleg der HTWK Leipzig vorgenommen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Anrechnung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen sollte vor Antritt des Auslandsaufenthalts vom Koordinator für Internationale Beziehungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen festgestellt werden. <sup>3</sup>Die anzurechnenden Module sind im Learning Agreement aufzuführen. <sup>4</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Masterstudiengangs General Management der HTWK Leipzig vergleichbar ist. <sup>2</sup>Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

(4) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges International Management an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen des Studenten diesen Umfang, so hat er auf Verlangen verbindlich festzulegen, auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.

## § 9

### Mastermodul

(1) <sup>1</sup>Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Mastermoduls errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis drei zu eins. <sup>3</sup>Für das Mastermodul werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem anderen vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen zum Prüfer Bestellten auf Vorschlag des Studenten betreut. <sup>3</sup>Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Student kann das Thema der Masterarbeit vorschlagen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Modulprüfungen des ersten Semesters bestanden und nicht mehr als zwei

Modulprüfungen des zweiten Semesters offen sind. <sup>4</sup>Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm einen Monat nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Mastermodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. <sup>5</sup>Die Frist kann auf Antrag des Studenten aus wichtigem Grund, z.B. wegen eines berufsbezogenen (Auslands)Praktikums, durch den Prüfungsausschuss befristet verlängert werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. <sup>7</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. <sup>8</sup>Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>9</sup>Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(1) (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag des Studenten einmalig um maximal einen Monat verlängert werden. <sup>6</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, i. d. R. aufgrund eines Votums des Betreuers.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Masterarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(6) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- b) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 3.

(7) <sup>1</sup>Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten. <sup>2</sup>Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. <sup>3</sup>Der Prüfungskommission gehört der Betreuer der Masterarbeit als Vorsitzender sowie eine andere zum Prüfer bestellte Person an.

## **§ 10**

### **Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll spätestens einen Monat, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) <sup>1</sup>Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn ein Referat, eine Präsentation oder die Präsentation einer Projektarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor einer Gruppe von Studenten gehalten wird. <sup>4</sup>Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß § 9 Abs. 5 und 7 müssen von zwei Prüfern bewertet werden.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

<b>Note</b>	<b>Prädikat</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>1,0</b> 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 <b>2,0</b> 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 <b>3,0</b> 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 <b>4,0</b>	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
<b>5,0</b>	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) <sup>1</sup>Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Wird in der Modulbeschreibung keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungsnoten.

(5) <sup>1</sup>Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Wird in der Modulbeschreibung keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) <sup>1</sup>Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. <sup>2</sup>Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). <sup>3</sup>Mit der Note 5 (nicht ausreichend) oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. <sup>4</sup>Bewertungen von

Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt.  
<sup>5</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. <sup>2</sup>Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) <sup>1</sup>Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Wurde die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. <sup>3</sup>Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Masterarbeit nicht bestanden. <sup>4</sup>In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Masterarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. <sup>6</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Aus dem nach Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Masterprüfung. Das Modul „Praxisphase mit Projektarbeit“ geht abweichend von Satz 1 mit einer Gewichtung von 5 Leistungspunkten ein. <sup>3</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 11

### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. <sup>3</sup>Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. <sup>4</sup>Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte

Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. <sup>2</sup>Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). <sup>3</sup>Nach Maßgabe des Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. <sup>4</sup>Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. <sup>2</sup>Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). <sup>2</sup>Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. <sup>3</sup>Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. <sup>4</sup>Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Damit ist die Masterprüfung nicht bestanden (vgl. Absatz 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2).

(6) <sup>1</sup>Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. <sup>2</sup>Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

## § 12

### **Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldig fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) <sup>1</sup>Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit fallenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass ein überwiegend von ihm allein zu versorgender Familienangehöriger krank (gewesen) ist.

(4) <sup>1</sup>Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. <sup>2</sup>Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. <sup>4</sup>Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. <sup>5</sup>In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

## **§ 13**

### **Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in der Regel in deutscher Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang,
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Masterarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat der Masterprüfung

enthalten. <sup>3</sup>Es ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. <sup>5</sup>Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“ (Masterurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. <sup>2</sup>Die Masterurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zu Zeugnis und Masterurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in

englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Masterprüfung kann nach Anhörung des Studenten für „nicht bestanden“ erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) <sup>1</sup>Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements verlangen.

## **§ 14**

### **Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation**

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörige Studienordnung berührenden Fragen zuständig. <sup>2</sup>Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. <sup>4</sup>Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Dazu zählen auch Abhilfeentscheidungen. <sup>6</sup>Letztere sind in diesem Fall im Benehmen mit beteiligten Prüfern zu treffen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. <sup>4</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel in Schrift- oder Textform mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit Zulassung zur und Anerkennung der Praxisphase können Aufgaben des Prüfungsamtes auf ein Praktikantenamt übertragen werden.



## **§ 15**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. <sup>2</sup>Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. <sup>2</sup>Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. <sup>3</sup>Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 16**

### **Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen**

- (1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, aufbewahrt.
- (2) <sup>1</sup>Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. <sup>4</sup>Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

## **§ 17**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. <sup>2</sup>Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) <sup>1</sup>Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. <sup>2</sup>Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. <sup>3</sup>Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) <sup>1</sup>Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. <sup>2</sup>Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>3</sup>Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. <sup>5</sup>Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

## § 18

### Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management wurde am 24. Februar 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft und gilt für alle eingeschriebenen Studierenden. <sup>3</sup>Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs General Management der HTWK Leipzig außer Kraft.
- (3) Glaubt ein Student, der vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits immatrikuliert wurde, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen.
- (4) Die Prüfungsordnung im Masterstudiengang General Management wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

#### Anlage

Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 19. Oktober 2021

## Prüfungsplan

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
<b>Externe Rechnungslegung und Bilanzmanagement</b> W267	Pflichtmodul	5	PK 90 Minuten, 100%			
<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b> W302	Pflichtmodul	5	PVL Prüfungsvorleistung Referat  PK 90 Minuten, 100%			
<b>Kostenrechnung und Kostenmanagement</b> W612	Pflichtmodul	5	PK 90 Minuten, 100%			
<b>Wirtschaftsrecht</b> W637	Pflichtmodul	5	PK 90 Minuten, 100%			
<b>Volkswirtschaftslehre</b> W708	Pflichtmodul	5	PK 90 Minuten, 100%			
<b>Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften</b> W873	Pflichtmodul	5	PK 90 Minuten, 100%			
<b>Marketing</b> W272	Pflichtmodul	5		PJ 5 Wochen, 100%		
<b>Personalmanagement und Führung</b> W391	Pflichtmodul	5		PK <sup>1</sup> 90 Minuten, 75%  PP <sup>1</sup> 10 Minuten, 25%		
<b>Steuerlehre und Prüfungswesen</b> W475	Pflichtmodul	5		PK <sup>1</sup> 90 Minuten, 100%		
<b>Controlling und Strategisches Management</b> W998	Pflichtmodul	5		PK <sup>1</sup> 60 Minuten, 100%		

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
<b>Informationsmanagement</b> W166	Pflichtmodul	5			PB 10 Wochen, 100%	
<b>Investitions- und Finanzmanagement</b> W486	Pflichtmodul	5			PK 90 Minuten, 100%	
<b>Produktions- und Logistikmanagement</b> W493	Pflichtmodul	5			PK 90 Minuten, 100%	
<b>Projektstudium (Praxisphase und Projektarbeit)</b> W956	Pflichtmodul	10			PH 50 Stunden, 100%	
<b>Masterarbeit</b> W610	Pflichtmodul	30				PH <sup>1</sup> 5 Monate, 75%  PV <sup>1</sup> 30 Minuten, 25%
<b>Wahlpflichtbereich</b> Nach dem Regelstudienablaufplan sind im 2. FS zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS und im 3. FS ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS zu wählen. Es sind mind. 3 Module zu wählen.	Wahlpflichtbereich	15				
<b>IT-Anwendungsprojekt</b> W213	Wahlpflichtmodul	5			PH 14 Wochen, 100%	
<b>Planspiel Supply Chain Management</b> W278	Wahlpflichtmodul	5			PO 8 Wochen, 100%	
<b>Entrepreneurship</b> W565	Wahlpflichtmodul	5			PJ 12 Wochen, 100%	
<b>Innovations- und Technologiemanagement</b> W729	Wahlpflichtmodul	5			PJ 5 Monate, 100%	

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
<b>Advanced Strategic Management</b> W791	Wahlpflichtmodul	5		PJ 12 Wochen, 100%		
<b>Business Ethics</b> W917	Wahlpflichtmodul	5		PJ 5 Monate, 100%		
<b>Europäisches Wirtschaftsrecht</b> W978	Wahlpflichtmodul	5		PJ 4 Wochen, 100%		
<b>Business English</b> F979	Wahlpflichtmodul	5			PK <sup>1,3</sup> 90 Minuten, 75%  PR <sup>1,3</sup> 15 Minuten, 25%	
<b>Bankmarketing/Zins- und Devisenmanagement</b> W355	Wahlpflichtmodul	5			PK 90 Minuten, 100%	
<b>Soziale Kompetenz</b> W628	Wahlpflichtmodul	5			PP 45 Minuten, 100%	
<b>Supply Chain Management</b> W932	Wahlpflichtmodul	5			PK 90 Minuten, 100%	

<sup>1</sup> - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

<sup>2</sup> - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

<sup>3</sup> - Die Prüfungsleistung wird in einer Fremdsprache (siehe Lehrsprache) abgenommen.

PB - Prüfung Beleg

PH - Prüfung Hausarbeit

PJ - Prüfung Projektarbeit

PK - Prüfung Klausurarbeit

PO - Prüfung Portfolio

PP - Prüfung Präsentation

PR - Prüfung Referat

PV - Prüfung Verteidigung

PVL - Prüfungsvorleistung